

66. Ist ein vor dem Kriege geschlossenes Kaufgeschäft über ausländisches Geld trotz der Umgestaltung der Verhältnisse wirksam geblieben, wenn es den Berliner Börsenbedingungen unterworfen war und diese während des Krieges mit rückwirkender Kraft die Abwicklung derartiger Geschäfte besonders geregelt haben?

I. Zivilsenat. Urk. v. 31. Januar 1923 i. S. D. Bank (Bekl.) w. Sch. (Kl.). I 786/22.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat aus einem unstreitigen Guthaben gegen die Beklagte Bank auf Zahlung von 88021,50 *M* nebst Zinsen Klage erhoben. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht, daß sie als Rechtsnachfolgerin der Norddeutschen Kreditanstalt aus einem vom Kläger mit der Filiale Thorn dieser Bank am 18. Juni 1914 geschlossenen Kaufgeschäft über 50000 Rubel herleitet. Sie führt aus, daß dieses Kaufgeschäft noch schwebt, da der Kläger nach Nr. 12 der von ihm angenommenen Allgemeinen Bedingungen der Norddeutschen Kreditanstalt sich den Bestimmungen der Berliner Börse unterworfen und der Berliner Börsen-

auszuschuß die Ausführung von Rubelgeschäften bis auf weiteres hinauszugeschoben habe.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers auf Auszahlung seines Guthabens mit der Geltendmachung eines auf eine Gegenforderung gestützten Zurückbehaltungsrechts bekämpft. Das Bestehen dieser Befugnis ist vom Kammergericht mit der Begründung verneint worden, die Gegenforderung der Beklagten sei unwirksam geworden und könne, selbst wenn sie noch bestände, weil nicht fällig, mangels einer ausdrücklichen Abrede zu einem Zurückbehaltungsrechte nicht verwendet werden. Hiergegen richtet sich die Revision. Die rechtliche Würdigung ergibt folgendes:

1. Der Kläger war mit dem Abschluß des hier in Rede stehenden, zwischen den Parteien unstreitigen Rubelkaufes den Bedingungen der Berliner Börse unterworfen. Diese enthalten im § 6 folgende Bestimmung: „Trifft der Börsenvorstand ... aus Gründen, die nach seinem Ermessen im allgemeinen Interesse eine einheitliche Regelung erheischen, besondere Festsetzungen, so gelten diese Festsetzungen für alle Geschäfte in dem betreffenden Werte, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, ebenso als wären sie schon zur Zeit des Geschäftsabschlusses in Kraft gewesen.“ Am 18. September 1914 wurden durch Bestimmung des Berliner Börsenvorstandes die Fälligkeitstermine der ausländischen Valutageschäfte auf unbestimmte Zeit hinausgerückt, zugleich wurde die Festsetzung des Fälligkeitstages einem zukünftigen Beschlusse vorbehalten. Am 3. Juli 1920 setzte der Berliner Börsenvorstand als Erfüllungstag für die noch schwebenden ausländischen Valutageschäfte den 31. Juli 1920 fest, nahm jedoch die Geschäfte in russischen Rubeln davon aus und stellte für deren Erfüllungszeit einen besonderen Beschluß nach Friedensschluß in Aussicht. Dieser Beschluß ist bisher noch nicht ergangen. Hatte sich nach dem Gesagten mit dem Abschluß des Rubelkaufes vom 18. Juni 1914 der Kläger den Bestimmungen des Berliner Börsenvorstandes unterworfen, so mußte er schon beim Vertragsabschluß damit rechnen, daß dieser die Erfüllungszeit hinausschieben könne, und hat sich durch die Annahme der Bedingungen der Berliner Börse mit einer solchen Verschiebung der Erfüllungszeit einverstanden erklärt. Sagt doch § 6 der Bedingungen der Berliner Börse ausdrücklich, daß die Festsetzungen des Börsenvorstandes für alle Geschäfte, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, ebenso gelten, als wären sie schon „zur Zeit des Geschäftsabschlusses in Kraft gewesen“.

Demzufolge sind die beiden Beschlüsse des Börsenvorstandes vom 18. September 1914 und vom 3. Juli 1920 Vertragsinhalt so geworden, als ob bereits am 18. Juni 1914 von den Parteien vereinbart worden wäre, daß die Erfüllung des Rubelkaufes bis zur Erlassung des besonderen, die Geschäfte in russischen Rubeln betreffenden Börsenvorstandsbeschlusses hinausgeschoben werde. Trifft dies zu, so kann der Ausbruch des Krieges trotz seiner langen Dauer das Rubelgeschäft nicht im Sinne der §§ 275 und 323 BGB. rechtsunwirksam gemacht haben, selbst wenn der Kläger bei seinem Abschluß den Eintritt eines solchen Ereignisses für ausgeschlossen gehalten haben sollte. Wegen des besonderen Vertragsinhalts kann der Kriegsbeginn nicht als ein solcher erst nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretener Umstand gelten, der die Grundlagen des Geschäfts hinfällig gemacht hätte.

Deshalb können, wie die Revision zutreffend ausgeführt hat, die Rechtsgrundsätze über die Änderung des Leistungsinhalts während längerer zeitlicher Unmöglichkeit der Erfüllung auf den hier vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung finden. Das Rubelgeschäft ist also noch in der Schwebe, und die Rechte und Pflichten hieraus sind infolge der im Jahre 1917 eingetretenen Fusion der Norddeutschen Kreditanstalt mit der Deutschen Bank auf die Beklagte kraft allgemeiner Rechtsnachfolge übergegangen, so daß dieser die Ansprüche aus dem Rubelkaufe gegen den Kläger mit der Maßgabe zustehen, daß ihre Geltendmachung zeitlich hinausgeschoben ist.

2. Da die Beklagte aus dem Rubelkaufe zurzeit keine fällige Forderung hat, so kann sie keinesfalls aus § 329 BGB. oder § 273 BGB. ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Rubelgeschäftes herleiten. Allein der Kläger war, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, in Ansehung seines Rubelkaufes den Geschäftsbedingungen der Norddeutschen Kreditanstalt unterworfen. Nun besagt Nr. 12 dieser Bedingungen: „Alle Barbeträge, Wertpapiere und sonstigen Wertstücke, insbesondere auch alle Waren und Forderungen, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs aus irgendeinem Anlaß in den Besitz oder Mitbesitz oder in die Verwahrung der Norddeutschen Kreditanstalt gelangen oder auf Vereinbarung mit den Kunden auf den Namen der Norddeutschen Kreditanstalt bei einem Dritten hinterlegt sind, dienen der Norddeutschen Kreditanstalt als Faustpfand zur Sicherheit für alle Forderungen an den Kunden einschließlich derjenigen aus Bürgschaftsleistungen und einschließlich der jeweils fälligen Wechselverbindlichkeiten.“ Nach dem Wortlaut und Zweck der Bestimmungen dieser Nr. 12, welche der Bank ein Faustpfand einräumen, ist anzunehmen, daß die letztere sich wegen aller Forderungen, auch der nicht fälligen, im weitesten Umfange habe sichern wollen. Wären nur fällige For-

derungen gemeint, so wären, wie die Revision mit Recht hervorgehoben hat, bei Zeitgeschäften die Bankkunden in der Lage, wegen ungünstiger Kursentwicklung vor dem Stichtage das Guthaben abzuheben und auf diese Weise das Faustpfand hinfällig zu machen. Allein obgleich die Nr. 12 der Geschäftsbedingungen noch nicht fällige Forderungen ebenfalls umfaßt, so bedarf doch die Frage einer besonderen Ermägung, ob sich die Beklagte in Ansehung des den Gegenstand der Klage bildenden Guthabens auf die Abmachungen ihrer Rechtsvorgängerin überhaupt berufen kann. Denn dieses Guthaben ist nicht bei der Norddeutschen Kreditanstalt, sondern nach der Klagebeantwortung erst im Jahre 1920 bei der Beklagten selbst, also nach der im Jahre 1917 eingetretenen Fusion, entstanden. Daß der Kläger sich bezüglich seines Guthabens gleichlautenden oder ähnlichen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bank unterworfen hätte, ist vom Berufungsgericht bisher nicht festgestellt worden. . . .